

20.04.90

K

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter
nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(BAföG-FormblattVwV 1990)

A. Zielsetzung

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird gemäß Artikel 104 a Abs. 3, Artikel 85 GG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Gesetzes im Auftrag des Bundes von den Ländern durchgeführt. Um eine bundeseinheitliche Durchführung des Gesetzes zu gewährleisten, hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates gemäß § 46 Abs. 3 des Gesetzes die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter vom 21. Juni 1988 (GMBL S. 829) erlassen.

Der vorgelegte Entwurf hat die Anpassung der Formblätter an die Rechtsänderungen des in der parlamentarischen Beratung befindlichen Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BT-Drs. 11/5961) zum Ziel. Im übrigen sind Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis zu berücksichtigen.

B. Lösung

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Abs. 3 des Gesetzes wird neu gefaßt. Die der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift als Anlagen beigefügten Formblätter werden aktualisiert.

280/90

Bundesrat

Druckache 280/90

20.04.90

Die bisher geltende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter wird außer Kraft gesetzt.

K

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten für den Bund entstehen durch den Erlaß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nicht.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-FormblattVwV 1990)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (313) - 280 03 - Au 120/90
Bonn, den 20. April 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(BAföG-FormblattVwV 1990)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Abs. 3
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(BAföG-FormblattVwV 1990)**

Nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645), zuletzt geändert durch das Gesetz vom (BGBl. I S.), wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

- (1) Als Formblätter, auf denen die zur Festsetzung des Anspruchs auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erheblichen Tatsachen anzugeben sind, werden die anliegenden Formblätter 1/90 - einschließlich der Anlagen A und B -, 2/90, 3/90 - einschließlich der Anlage A -, 4/90, 5/90, 6/90 und 7/90 - einschließlich der Anlage A - bestimmt.
- (2) An den mit einem Stern gekennzeichneten Stellen der Versicherung des Erklärenden im Formblatt 3/90 Seite 4 Nr. 4 sind die Bedarfssätze nach § 12 Abs.1 Nr.1, § 12 Abs.2 Nr.2, § 13 Abs.1 Nr.1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr.1 und § 13 Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit Absatz 2 Nr.2 des Gesetzes in der zu Beginn des Bewilligungszeitraums, für den Ausbildungsförderung beantragt wird, maßgeblichen Höhe einzusetzen.
- (3) Die Auszubildenden können den Besuch der Ausbildungsstätte außer durch das Formblatt 2/90 auch durch eine von der jeweiligen Ausbildungsstätte maschinell erstellte Bescheinigung nachweisen, die alle im Formblatt 2/90 für diese Auszubildenden vorgesehenen Angaben enthält.

8. Ich habe bescheid oder andere Leistungen von einem Begünstigten¹⁾ erhalten. Ich erziele oder erziele im Besonderen (Präferenzförderung) Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz für Fortbildung oder Umschulung²⁾

nein	ja	ja	ja
nein	ja	ja	ja
nein	ja	ja	ja

9. Ausweisbescheid oder Bescheid über die Gewährung von Sozialleistungen während meiner Ausbildung

nein	ja
nein	ja
nein	ja

10. Angaben zur Wohnung während der Ausbildung

DM	ja
nein	ja
nein	ja

11. Angaben zur Unterhaltshilfe

nein	ja
nein	ja
nein	ja

12. Angaben zur Krankenversicherung

nein	ja
nein	ja
nein	ja

13. Angaben zur Familienversicherung

nein	ja
nein	ja
nein	ja

14. Angaben zur Sozialleistungen

nein	ja
nein	ja
nein	ja

15. Angaben zur Einkommensteuer

nein	ja
nein	ja
nein	ja

16. Angaben zur Einkommensteuer

nein	ja
nein	ja
nein	ja

17. Angaben zur Einkommensteuer

nein	ja
nein	ja
nein	ja

18. Angaben zur Einkommensteuer

nein	ja
nein	ja
nein	ja

Hinweise zum Ausfüllen des Formblatts 1/90

Die Beantwortung der Fragen ist, soweit nichts anderes angegeben ist, zur Durchführung des BAföG erforderlich (§ 60 SGB I, § 46 Abs. 3 BAföG). Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen.

Bitte alle Angaben durch Bescheide oder sonstige Nachweise im Original oder in Kopie belegen.

- Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig.
- EG-Ausländer bitte die Aufenthaltserlaubnis, heimatlose, asylberechtigte und andere Ausländer bitte Paß oder Paßersatz vorlegen, andere Ausländer bitte zusätzlich Formblatt 4/90 ausfüllen.
- Kinder, deren Auszubildende sind, eheleiche, für eheleiche erklärte, ein Kindes Statt angenommene und nichteheliche Kinder: Bei mehr als einem Kind bitte ein besonderes Blatt verwenden.
- Nur leibliche Eltern, im Falle der Adoption Adoptiveltern angeben. Sind die Eltern oder ein Elternteil EG-Ausländer, ist dies durch die Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen. Wird Ausbildungsförderung von einem ausländischen Auszubildenden mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin (West) beantragt, weil ein Elternteil Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, ist dessen Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines gültigen Staatsangehörigkeitsnachweises oder eines gültigen Ausweises über die Rechtsstellung als Deutscher nachzuweisen.
- Die Frage nach der elterlichen Sorge ist bei minderjährigen Schüler/innen/Schülerinnen stets zu beantworten, wenn ihre Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Bei volljährigen Schüler/innen/Schülerinnen ist eine Angabe nur notwendig, wenn ein Elternteil vor der Volljährigkeit der Schüler/innen/Schülerinnen verstorben ist oder wenn ihre/ihre Eltern vor diesem Zeitpunkt geschieden waren oder dauernd getrennt gelebt haben. In diesem Falle ist anzugeben, wenn die elterliche Sorgerechtsauftragung an einen anderen Elternteil übergegangen ist.
- Anzugeben sind Leistungen von: Cusanus-Werk, Evangelisches Studienwerk, Friedrich-Ebert-Stiftung, Friedrich-Naumann-Stiftung, Hans-Böckler-Stiftung, Hans-Seliger-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Studienstiftung des Deutschen Volkes sowie Stipendien nach dem Bayerischen Begabtenförderungs-Gesetz.
- Soweit über einen Antrag auf Leistung nach dem Arbeitsförderungsgesetz bereits entschieden worden ist, bitte Bescheid beilegen.
- Gesetze, die das BAföG für anwendbar erklären, sind:
 - a) § 80 Sozialversicherungs-Gesetz,
 - b) § 47 Zivildienstgesetz,
 - c) § 59 Abs. 1 Bundesgrenzschutzgesetz,
 - d) §§ 4, 5 Haftpflicht-Gesetz,
 - e) § 3 des Gesetzes über die Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegseingesessenen,
 - f) §§ 66, 66a des Gesetzes zu Art. 131 Grundgesetz,
 - g) § 5 des Gesetzes zur Einführung des BAföG im Saarland,
 - h) § 46 des Gesetzes über das Zivilschutzcorps in Verbindung mit § 80 Sozialversicherungs-Gesetz,
 - i) § 51 Bundes-Saure-Gesetz,
 - j) § 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten.Ansprüche der Bundesauszubildenden nach diesen Gesetzen gehen dem Anspruch nach dem BAföG vor: sie sind daher vorrangig geltend zu machen. Die für Leistungen nach diesen Gesetzen zuständige Stelle erfahren Sie beim Amt für Ausbildungsförderung.
- Der Bedarf für auswärtige Unterbringung wird Schüler/innen/Schülerinnen gewährt, wenn von der Wohnung der Eltern aus eine räumliche Entfernung eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte in einer angemessenen Zeit nicht erreicht werden kann. Eine Ausbildungsstätte ist dann nicht erreichbar, wenn die der Ausbildungsbildende bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen mindestens an drei Wochentagen für Hin- und Rückweg mehr als zwei Stunden benötigt. Zu der Wegzeit gehören auch die notwendigen Wartezeiten vor und nach dem Unterricht. Jeder angefangene Kilometer Fußweg ist mit 15 Minuten zu berechnen.
- Wird die Wohnung außerhalb des Elternhauses mit dem Besuch einer bestimmten Ausbildungsstätte begründet, ist der Schulort anzugeben (z.B. allpraktisches, mathematisch-naturwissenschaftliches, musikalisches Gymnasium). Dies gilt auch für Internatsunterbringung.
- Wenn in den Kosten für das Tagesheim Aufwendungen für die Verpflegung enthalten sind, muß dies aus dem Betrag ersichtlich sein.
- Die Kosten sind durch eine vom Auszubildenden und dem Vermieter unterschriebene Vereinbarung nachzuweisen. Nebenkosten, die nicht an den Vermieter, sondern z.B. an Stadtwerke, E-Werke geleistet werden, dürfen hier nicht angegeben werden.
- Als Bankverbindung kann nur ein Konto in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin (West) angegeben werden. Bausparkassen sind nicht möglich.
- Die gesetzlichen Vertreter können die Handlungsfähigkeit der Auszubildenden (Antragstellung, Verfolgung des Antrages und Entgegennahme der Ausbildungsförderung) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung einschränken.

Angaben zum Einkommen und Vermögen

Förderungsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name, Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Einkommen der/des Auszubildenden (Bitte Belege beifügen)

Maßgebend für die Angaben sind die Einnahmen, die für den Bewilligungszeitraum (BwZ) ①

von

bis

also für

Kalendermonate

Betrag für den gesamten BwZ

In vollen DM

voraussichtlich erzielt werden.

203 Waisenrente ② DM

203 Waisengeld (einschl. Weihnachtsgeld) ③ DM

202 Ausbildungsvergütung — auch Sachbezüge (ohne Familienzuschläge) ④ DM

201 Voraussichtliche Einnahmen aus bestehenden oder ruhenden Arbeitsverhältnissen, Ferien-, Gelegenheitsarbeiten (brutto) ⑤ DM

201 Renten aus eigenem Recht (z.B. Unfallrenten), Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Einnahmen aus Kapitalvermögen (z.B. Sparzinsen) ⑥ DM

204 Einnahmen nach der Einkommensverordnung zum BAuGG ⑦ DM

204 Unterhaltsleistungen meines dauernd getrennt lebenden oder meines geschiedenen Ehegatten oder sonstiger unterhaltspflichtiger Personen (nicht die Eltern) DM

Es liegt ein Vollstreckungstitel über den Unterhaltsanspruch gegen meinen Ehegatten vor:

nein
gerichtlicher
Vergleich

ja, in Höhe von*)
notarielle
Urkunde

(monatlich)

und zwar (bitte beifügen)

Urteil

Zuwendungen von Firmen und privaten Stiftungen DM

204 Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln sowie Förderungsleistungen anderer Staaten, soweit sie zur Deckung des Lebensunterhalts oder der üblichen Ausbildungskosten bestimmt sind ⑧ DM

Ich erziele Einnahmen, die bestimmt sind zur Deckung des Unterhaltsbedarfs ⑨
a) meines Ehegatten DM

b) meiner Kinder DM

Vermögenswirksame Leistungen — nur Arbeitgeberanteil ⑩ DM

Von der zuständigen Stelle wird an mich unmittelbar ausgezahlt.*) ⑪

— Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz**) DM

— Zuschlag zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz**) DM

— Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung**) DM

— Kinderzuschuß aus der gesetzlichen Rentenversicherung**) DM

*) Hier ist nur Ihr eigener Unterhaltsanspruch ohne den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes / Ihrer Kinder anzugeben.

**) Im Falle einer Förderung ohne Anrechnung von Einkünften nach § 11 Abs. 2 BAuGG sind Sie verpflichtet, über die vorgesehenen auf Sie entfallenden Leistungen eine Erklärung des Empfängers vorzulegen, wenn Sie nicht selbst die Leistung beziehen.

Bitte beachten: Änderungen im Laufe des BwZ bitte unverzüglich mitteilen

Vermögen des Auszubildenden

Einheitswert

im Zeitpunkt der Antragstellung (16)

Bitte Belege beifügen

1.1 Grund- und sonstig wirtschaftliche Grundstücke

DM

1.2 Sonstige unbebaute Grundstücke

DM

1.3 Sonstige bebaute Grundstücke

DM

1.4 Betriebsvermögen

DM

Wert in vollen DM

2.1 Wertpapiere, insbesondere Aktien, Pfandbriefe, Schatzanweisungen, Wechsel, Schecks

DM

2.2 Sonstige Forderungen und Rechte

DM

2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

DM

2.4 Verkehrswert des Vermögens im Ausland

DM

2.5 Barvermögen, Bank-, Postgiro- und Sparguthaben, Bauspar- und Prämiensparguthaben

(Wenn Vermögenswerte nach Ziffer 1.1 bis 2.4 nicht vorhanden sind, ist hier nur ein Betrag anzugeben und nachzuweisen, wenn er insgesamt 6.000 DM übersteigt)

DM

Schulden und Lasten im Zeitpunkt der Antragstellung

Bitte Belege beifügen

3.1 Hypotheken, Grundschulden und sonstige Belastungen auf einem der vorgenannten Vermögenswerte

DM

3.2 Lasten, z.B. Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen, Beschränkung des Eigentums zu Gunsten Dritter

DM

3.3 Sonstige Schulden, z.B. Kleinkredite mit Ausnahme der Darlehen nach dem BAföG

DM

4.1 Übergangsbeihilfen nach den §§ 12, 13 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie nach § 13 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes

DM

5.1 Vermögenswerte, deren Verwertung aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist

DM

6.1 Ich beantrage, daß zur Vermeidung unbilliger Härten Vermögenswerte anrechnungsfrei gestellt werden?

ja

nein

Mir ist bekannt,

daß ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner wirtschaftlichen Lage (z.B. des von mir erhalten Einkommens) sowie der Familien- und Ausbildungsverhältnisse (auch der Geschwister), über die in diesem Antrag Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich anzuzeigen,

daß unrichtige oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungen wegen vorsätzlich oder aus Ordnungsgewichtigkeit mit einer Geldstrafe geahndet werden können und daß zu Unrecht gewährte Beträge zurückgefordert werden,

daß meine Angaben über die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Förderung bei dem Finanzamt und bei meinem Arbeitgeber überprüft werden können.

Ich versichere, daß meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Auszubildenden

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei Auszubildenden unter 15 Jahren

Hinweise zum Ausfüllen der Anlage A zum Formblatt 1/90

Die Beantwortung der Fragen ist, soweit nichts anderes angegeben ist, zur Durchführung des BAföG erforderlich (§ 60 SGB I, § 46 Abs. 3 BAföG). Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen.

Bitte alle Angaben durch Bescheide oder sonstige Nachweise im Original oder in Kopie belegen.

- ① Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schul- oder Studienjahr.
- ② Anzugeben ist die Höhe der der/dem Auszubildenden tatsächlich zufließenden Beträge (nach Abzug des Pflichtbeitrages zur Krankenversicherung). Das Waisengeld ist in Höhe der tatsächlich zufließenden Beträge, also einschließlich der Weihnachtszuwendung und abzüglich der Steuern anzugeben. Ist für den Bewilligungszeitraum Waisenrente oder Waisengeld beantragt oder ist ein Antrag beabsichtigt, teilen Sie dies dem Amt für Ausbildungsförderung bitte unter Angabe des Aktenzeichens mit.
- ③ Die Ausbildungsvergütung umfaßt z.B. auch Essengeldzuschuß, Fahrkostenzuschuß, Beiträge zur Sozialversicherung sowie Sachbezüge wie z.B. freie Unterkunft und Verpflegung.
- ④ Zu den Einnahmen zählen u.a. Einkünfte aus ruhenden Arbeitsverhältnissen (z.B. Beurlaubung während der Studienzeit) sowie aus Ferien- und Nebenarbeit (auch Sachbezüge und Übergangsgebühren). Anzugeben sind ebenfalls die Einnahmen aus einer Tätigkeit als studentische Hilfskraft und aus Gelegenheitsjobs. Der Arbeitnehmerpauschbetrag sowie Steuern und Abzüge für soziale Aufwendungen werden von Amts wegen berücksichtigt.
- ⑤ Als Einnahmen aus Kapitalvermögen sind stets die Bruttoeinnahmen anzugeben. Werbungskosten und Sparerfreibetrag werden von Amts wegen berücksichtigt.
- ⑥ **Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung**

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten folgende Leistungen der sozialen Sicherung:

1. Nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG)
 - a) Unterhaltsgeld (§ 44),
 - b) Überbrückungsgeld (§ 55a),
 - c) Übergangsgeld (§§ 59 ff.),
 - d) Kurzarbeitergeld (§§ 63 ff.),
 - e) Schlechtwettergeld (§§ 83 ff.),
 - f) Arbeitslosengeld (§§ 100 ff.),
 - g) Arbeitslosenhilfe (§§ 134 ff.),
 - h) Konkursausfallgeld (§§ 141 a ff.);
2. nach dem Sozialgesetzbuch (SGB V) / der Reichsversicherungsordnung (RVO), dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), dem Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) und dem Reichsknappschaftsgesetz (RKG)
 - a) Krankengeld (§§ 182 ff. RVO, §§ 19 ff. KVLG, §§ 44 ff. SGB V),
 - b) Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen (§ 12 MuSchG),
 - c) Mutterschaftsgeld (§§ 200 ff. RVO, §§ 27 ff. KVLG, §§ 22 ff. KVLG, § 13 MuSchG) und Zuschuß zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen,
 - d) Verletztengeld (§§ 560 ff. RVO) einschließlich der besonderen Unterstützung (§ 565 RVO),
 - e) Übergangsgeld (§§ 568, 1240 ff. RVO, §§ 17 ff. AVG, §§ 39 ff. RKG);

3. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
 - a) Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG),
 - b) Übergangsgeld (§ 26 a Abs. 1 BVG),
 - c) Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26 a Abs. 5 BVG),
 - d) laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige § 25 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BAföG geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27 a BVG);
4. nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsschädengesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG) jeweils der halbe Betrag der
 - a) Unterhaltshilfe (§§ 261 — 278 a LAG),
 - b) Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes),
 - c) Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 — 301 b LAG),
 - d) Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG),
 - e) Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 — 15 FlüHG);
5. nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht zum Ausgleich für den Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden,
 - a) allgemeine Leistungen (§ 5),
 - b) Einzelleistungen (§ 6),
 - c) Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere (§ 12 a),
 - d) Verdienstausschüttungen (§ 13 Abs. 1, § 13 a);

Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen nach dem Zivildienstgesetz (§ 78) und dem Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59);

6. Nach dem Beamtenversorgungsgesetz Übergangsgeld (§ 47);
7. Nach dem Unterhaltsvorschußgesetz Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.);
8. Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (Bundesanzeiger Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (Bundesanzeiger Nr. 113 vom 22. Juni 1983);
9. Schwerverletztenzulage an erwerbsgeminderte Landwirte auf der Grundlage des jeweiligen Zuwendungsbescheides des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten auch folgende Leistungen:

1. Nach dem Wehrsoldgesetz
 - a) Wehrsold (§ 2),
 - b) Verpflegung (§ 3),
 - c) Unterkunft (§ 4),

Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge)

- nach dem Zivildienstgesetz (§ 35), dem Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59) sowie
- für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr;

2. nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres Unterkunft, Verpflegung und Taschengeld (§ 1 Nr. 5);
3. Vorruhestandsbezüge, soweit sie steuerfrei sind;
4. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern der/des Auszubildenden und ihres/seines Ehegatten.

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten ferner

1. die Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind;
2. folgende Einnahmen nach dem Bundesbesoldungsgesetz:
 - a) Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 1-4 mit 10 v.H. des Betrages;
 - b) Auslandskinderschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 v. H. des Betrages;
 - c) Auslandskinderschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit 80 v. H. des Betrages.

Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereiches des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.

- ⑦ Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen sind z.B.:
 1. Erziehungsbeihilfen nach dem BVG einschließlich der Erziehungsbeihilfen, die ein als beschädigt anerkannter Elternteil nach § 27 Abs. 1 Buchst. b) BVG für den Auszubildenden erhält und
 2. Ausbildungshilfen von Bundeswehr, Bundespost oder Bundesbahn.
- ⑧ Andere Einnahmen sind z.B. Familienzuschläge zur Ausbildungsvergütung. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, das die/der Auszubildende für ihre/seine Kinder bezieht, ist bei den Angaben über die Kinder im Formblatt 1/90 anzugeben.
- ⑨ Über den Arbeitgeberanteil zur vermögenswirksamen Leistung ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die für den Bewilligungszeitraum erbrachte vermögenswirksame Leistung und den dafür maßgeblichen rechtlichen Grund vorzulegen.
- ⑩ Unmittelbar ausgezahlt wird der Betrag
 - an Vollwaisen,
 - an Auszubildende, die dies nach § 48 SGB beantragt haben oder aufgrund einer Abtretung erhalten.
- ⑪ Die Angaben über das Vermögen der/des Auszubildenden richten sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Antragstellung. Vermögensveränderungen zwischen Antragstellung und dem Ende des Bewilligungszeitraumes bleiben unberücksichtigt. Alle Angaben sind zu belegen. Nachweise sind z.B. der letzte Einheitswertbescheid, Kontoauszüge oder Bescheinigungen von Kreditinstituten/Bausparkassen, Verträge oder ein Erbschein.

- ⑫ Als sonstige bebaute Grundstücke sind z.B. Eigentumswohnungen oder Eigenheime — auch Miteigentumsanteile — anzugeben.
 - ⑬ Bei Wertpapieren, Aktien usw. ist der Kurswert am 31. Dezember vor der Antragstellung maßgebend.
 - ⑭ Sonstige Forderungen und Rechte sind z.B. Vermächtnisse, Ansprüche auf Zahlungen eines Geldbetrages oder Lieferung von Waren, ferner Geschäftsanteile, Patentrechte, Verlags- und Urheberrechte.
 - ⑮ Sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Zeitwert anzugeben. Hierzu gehören nicht Haushaltsgegenstände wie Möbel, Wäsche, Geschirr, PKW, Radio oder Fernseher.
 - ⑯ Bei ausländischen Vermögenswerten sind die in- und/oder ausländischen Besteuerungsunterlagen vorzulegen.
 - ⑰ Von Bauspar- oder Prämiensparguthaben werden für die bei einer evtl. Verwertung entstehenden Verbindlichkeiten (z.B. Prämienrückforderung) von Amts wegen pauschal 20 v.H. abgesetzt.
 - ⑱ Bei Hypotheken, Grundschulden sowie sonstigen Schulden wie z.B. Kleinkrediten ist stets nur die Restschuld anzugeben.
 - ⑲ Lasten sind z.B. Rentenverpflichtungen sowie eingeräumte Nießbrauchsrechte.
 - ⑳ Eine Verwertung von Vermögensgegenständen ist z.B. aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen, wenn ein entsprechendes gesetzliches oder behördliches Veräußerungsverbot (§§ 135, 136 BGB) vorliegt. Eine Verwertung ist jedoch nicht durch ein vom Eigentümer vereinbartes rechtsgeschäftliches Veräußerungsverbot (§ 137 BGB) ausgeschlossen. Die Verwertung von Spar- und Bausparguthaben ist aus rechtlichen Gründen nicht ausgeschlossen; hier besteht stets eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit.
- Bitte die Höhe des Einheitswertes bzw. einen Betrag in vollen DM angeben. Zudem ist eine ausführliche Begründung mit Nachweisen erforderlich.
- ㉑ Eine Härte liegt insbesondere vor,
 - wenn die Vermögensverwertung zur Veräußerung oder Belastung eines kleinen Hausgrundstücks, besonders eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung, die selbst bewohnt sind oder in Gesamthandseigentum stehen, führen würde,
 - soweit das Vermögen zur Minderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt ist oder nach einem erlittenen Personenschaden der Deckung der voraussichtlich schädigungsbedingten Aufwendungen für die Zukunft dienen soll.

Bitte auch hier eine ausführliche Begründung mit Nachweisen beifügen.

280/90

Bitte sorgfältig
in Deutsch beschriften

Anlage B zum Formblatt 1/90

Förderungsnummer

Name, Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Schulischer und beruflicher Werdegang

(Heranziehen bei einem Erhebungs- oder Nachprüfungsbesuch der Ausbildung oder beim Antrag auf Förderung einer Ausbildung im Ausland)

Bitte nachstehende Rubriken, die den schulischen und beruflichen Werdegang des Auszubildenden betreffen, sorgfältig ausfüllen. Die Rubriken betreffen die Ausbildung, die der Auszubildende erhalten hat oder erhält (einschließlich der Ausbildung im Ausland). Die Rubriken betreffen die Ausbildung, die der Auszubildende erhalten hat oder erhält (einschließlich der Ausbildung im Ausland). Die Rubriken betreffen die Ausbildung, die der Auszubildende erhalten hat oder erhält (einschließlich der Ausbildung im Ausland).

Bitte beachten: Ergänzen die Zeilen der Erwerbstätigkeit und die gleichzeitigen Zeilen 3 Jahre.
Bitte Nachweise vorlegen (z.B. Schulabschlüsse, Verdienstreche).

	vom Monat/Jahr	bis Monat/Jahr	Name und Anschrift der Ausbildungsstätte, der Praktikumsstelle, des Arbeitgebers/Leistungsträgers	Schulart/Fachrichtung — Art der Tätigkeit	Erreichter Abschluß (genaue Bezeichnung, Dat. d. Zeugn.) bzw. Bruttolohn/Höhe d. Lohng. monatlich DM
Muster	8/80	6/86	Realschule in XStadt	Realschule	Realschulabschluß
	9/86	7/89	Fa. Huber + Co., XStadt	Berufsausbildung zum Schlosser	Gesellenbrief 15.7.1989
	8/89	6/90	Fachoberschule/Berufskolleg	Technischer Zweig	Fachhochschulreife 15.6.1990
	WS 90/91		Fachhochschule XStadt	Elektrotechnik	

Ich bestätige, daß meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich habe keine weiteren Angaben zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift des Auszubildenden

Bitte Zutreffendes ankreuzen ☒Bitte sorgfältig
in Druckschrift ausfüllen.

Förderungsnummer

Name, Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Bescheinigung nach § 9 BAföG**über den Besuch einer Ausbildungsstätte, die Teilnahme an einem Praktikum/Fernunterrichtslehrgang**

Name der Ausbildungsstätte/Ausbildungsstelle für das Praktikum/des Fernlehrinstituts

Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)

1. Nur für Schule Ausbildung. Die Angaben beziehen sich auf das Schuljahr

19 /

023

Gymnasium, Integrierte Gesamtschule ab Kl. 11
 Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschl.
 Berufsausbildung nicht voraussetzt, ab Kl. 11
 Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschl.
 Berufsausbildung voraussetzt, Kl. 12

Abendhauptschule
 Sonstige
 Schulart

Berufsaufbauschule

Abendrealschule

Abendgymnasium

Kolleg

Berufsfachschule ab Kl. 11

allgemein mit berufsqualifizierendem Abschluß
 Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschl. Berufsausbildung nicht voraussetzt
 Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschl. Berufsausbildung voraussetzt

Schüler der Klasse 10, die nicht bei den Eltern wohnen

Gymnasium, Integrierte Gesamtschule

Realschule

Hauptschule

Berufsfachschule

Durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 BAföG in den Förderungsbereich einbezogene Ausbildungsstätte

Fachliche Richtung/Berufsfeld/
Bezeichnung des Lehrgangs:

024

Klasse / Jahrgangsstufe

Semester: 1 2 3 4 5 6 7 8

Wird die Klasse / das Semester wiederholt?

nein

ja, und zwar

wegen Nichterreichens des Klassenziels

auf Empfehlung der Ausbildungsstätte

freiwillig

Tag/Monat/Jahr

Beginn der angekreuzten Ausbildung (erster Schultag):

Voraussichtlicher Zeitpunkt der Abschlußprüfung und Art des Abschlusses

Werden mindestens 20 Wochenstunden vorgeschriebener Unterricht erteilt?

ja

nein

Bei privaten Ausbildungsstätten: Zahl der Ferienwerkstage im Kalenderjahr (einschl. Samstage)

Tage

109

Heimkosten (bei Internatsunterbringung)/Tages-
 heimkosten mit Ausnahme der Monate
 (ohne Schulgeld)

Monate

DM mtl.

2. Nur für Praktikum

023

Das Praktikum wird
 in der fachlichen Richtung

in Zusammenhang mit dem Besuch der

(Schulform und Fachrichtung; soweit bereits bekannt, Name und Anschrift der Ausbildungsstätte)

202

vom bis

durchgeführt.

Ausbildungsvergütung insgesamt
 — brutto — (ohne Sachbezüge)

Art der
 DM Sachbezüge

Es wird bestätigt, daß die Angaben in Nr. 1/Nr. 2 richtig und vollständig sind. Es ist bekannt, daß unrichtige und unvollständige Angaben als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Ort, Datum

Unterschrift der Ausbildungsstätte/Ausbildungsstelle für das Praktikum

(Stempel)

289/90

3. Nur für die Ausbildung an einer Höheren Fachschule, Akademie, Hochschule

Tag/Monat/Jahr

Beginn des Studiums
(erster Vorlesungstag) am

In der Fachrichtung / Fachbereich

Hauptfächer / 1. Fach

Nebenfächer / 2. Fach u. weitere

Derzeitige(r) Fachrichtung/Fachbereich

Hauptfächer / 1. Fach

Nebenfächer / 2. Fach u. weitere

Das WS / SS 19 / ist — bezogen auf das erste Hauptfach / 1. Fach — das Fachsemester
2. Fach — das Fachsemester
3. Fach — das Fachsemester

Studienziel (Art und Fachrichtung des Exams)

Bei Höheren Fachschulen und Akademien tatsächliche Wochenstundenzahl des planmäßigen Unterrichts Stunden

Zahl der Ferienwerkstage im Kalenderjahr (einschl. Samstage) Tage

4. Nur für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen

Bezeichnung des Lehrgangs, angestrebtes Ausbildungsziel

Beginn der Teilnahme (Monat/Jahr) / Voraussichtlicher Abschluß (Monat/Jahr) /
Hat dieser Auszubildende in den letzten 6 Monaten erfolgreich an dem Lehrgang teilgenommen? ja nein
Kann dieser den Lehrgang in längstens zwölf Monaten beenden? ja nein
Nimmt die Teilnahme an dem Lehrgang die Arbeitskraft der/des Auszubildenden voll in Anspruch? ja nein
Wenn ja, in welchen Monaten?

Rechtliche Stellung des Fernlehrinstituts privater Träger öffentlich-rechtlicher Träger

Es wird bestätigt, daß die Angaben in Nr. 3/Nr. 4 richtig und vollständig sind. Es ist bekannt, daß unrichtige und unvollständige Angaben als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Ort, Datum Unterschrift der Ausbildungsstätte/des Fernlehrinstituts
(Stempel)

Vom Amt für Ausbildungsförderung auszufüllen

Rechtliche Stellung der Ausbildungsstätte

öffentliche Schule, Höhere Fachschule/Akademie
staatl. anerkannte oder genehmigte Ersatzschule /
Höhere Fachschule/Akademie

staatl. Hochschule
Gleichstellungsentscheidung
nach § 3 Abs. 4 BAföG

durch die zuständige Landesbehörde als
gleichwertig anerkannte Ergänzungsschule /
nicht staatl. Hochschule (§ 2 Abs. 2 BAföG)

durch die zuständige Landesbehörde als
förderungsfähig anerkanntes Praktikum

durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3
BAföG in den Förderungsbereich einbezogen

eingetragen im Verzeichnis der Ausbildungsstellen des Landes

Handzeichen, Datum

Förderungsnummer

Name, Geburtsname der/des Auszubildenden

Vorname

Geburtsdatum

Erklärung

der/des Auszubildenden

der/des Vaters

der/des Mutter

(Angaben zu Nr. 1 bis 3 sind auf der Rückseite des Formblattes zu machen)

1. Angaben zur Person

Name, Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

ledig

verheiratet

divorciert
(getrennt lebend)

verwitwet

geschieden

Erwerbstätig als

Arbeitnehmer/
Arbeiter

Angestellter/
Angestellte

Beamter/
Beamterin

Selbstständige/
Selbstständige

seit

Nicht mehr erwerbstätig seit

Wenn Sie sich in Ausbildung befinden

— Art der Ausbildung

— Voraussichtlicher Abschluß am

— Erhalten Sie Leistungen nach dem BAföG?

2. Ihnen gegenüber unterhaltspflichtige Personen (z.B. Ehegatte, geschiedener Ehegatte, anderer Ehegatte, Stieft) ①

— Kinder bitte unter Nr. 3 eintragen —

Name, Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Gegebenenfalls Art der gegenwärtigen Ausbildung

vorauss. Abschluß

Verwandtschaftsverhältnis oder sonstiger Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht

Art der Einnahmen im Einnahmegericht

brutto monatlich

DM

3. Kinder — ohne Antragsteller — soweit sie von Ihnen unterhalten werden / oder in Ausbildung sind (weitere Kinder bitte auf zusätzlichem Blatt angeben) ①

Name, Vorname	Geburtsdatum	Familienstand			Wohnung		Gesamteinkommen Kind	Kind nur im Verhältnis zu seiner Ehe		
		ledig	verh.	geschied.	bei den Eltern	nicht bei den Eltern		Vater	Mutter	Eltern

Für alle nachfolgenden Fragen sind die vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßge

4. Art Ihrer Erwerbstätigkeit

erwerbstätig als rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer/in (z.B. Arbeiter, Angestellter) oder in Ausbildung

307
407
457

erwerbstätig als nichtrentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer/in (z.B. Beamter oder Beamter im Ruhestand)

erwerbstätig als Nichtarbeitnehmer/in (z.B. Selbständiger) oder auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit ①
oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreier Arbeitnehmer/in

nicht erwerbstätig oder im Ruhestande nicht erwerbstätig (z.B. Altersrentner)

5. Ist oder war für das vorletzte Kalenderjahr Vermögensteuer zu entrichten?

ja

nein

6. Wurden Sie zur Einkommensteuer veranlagt?

ja (Bescheide in Kopie beifügen) ①

nein

Jahressumme

DM

Wenn ja, Gesamtbetrag der Einkünfte lt. Bescheid

Wurde ein Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt?

ja (Bescheide in Kopie beifügen) ①

nein

Jahressumme

DM

Wenn ja, Gesamtbetrag der Einkünfte lt. Steuerbescheid
über den Lohnsteuerjahresausgleich

Die Veranlagung bzw. der Jahresausgleich erfolgte zusammen mit

dem
derzeitigen Ehegatten

dem Vater
des/des Auszubildenden

der Mutter
des/des Auszubildenden

301
401
451

Finanzamt

Steuer-Nr.

Jahressummen

Angaben zur Kirchensteuer, soweit nicht im Steuerbescheid enthalten
(Bescheide in Kopie beifügen)

DM

7. Wurde für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus (nicht Einfamilienhaus mit Einfamilienwohnung)
oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung ein Abzug nach § 10 e EStG oder
§ 7b i.V.m. 52 Abs. 21 Satz 4 EStG geltend gemacht?

nein

ja

oder

Ist eine erhöhte Absetzung nach § 7 b EStG geltend gemacht worden?

nein

ja

wenn ja,

die Absetzung nach § 7 b EStG in Höhe von

DM wurde berücksichtigt bei der Einkommensteuer

Waren Sie dort mit Ihrem ersten Wohnsitz gemeldet?

nein

ja

Einkünfte		Einkünfte		Einkünfte	
Einkünfte		Einkünfte		Einkünfte	

Verhältnisse im vorletzten Kalenderjahr

bend, also die des Kalenderjahres 19 _____

8. Nur auszufüllen, wenn keine Veranlagung zur Einkommensteuer und kein Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt worden ist oder wenn in der DDR oder im Ausland Einkünfte erzielt wurden ①

— Im Steuerbescheid nicht berücksichtigte Einnahmen
(z.B. wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen)

Jahressummen

DM

Bruttoeinnahmen

Steuern

Jahresbeträge in Landeswährung

Staat

DM

304
404
454

9. Vermögenswirksame Leistungen (nur Arbeitgeberanteil) ①

10. Weitere Einnahmen

— Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
oder entsprechenden Regelungen der DDR oder des Auslandes

ja

nein

für

Kinder

DM

301
401
451

— Zuschlag zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz

DM

— Renten (Bescheide in Kopie beifügen) ⑦

Art der Rente

DM

DM

DM

301
401
451

— Einnahmen, die aufgrund des sog. Montagsverlustes nicht versteuert wurden ①

DM

— Unterhaltleistungen von ①

Name

Verwandtschaftsverhältnis zum Erklärenden

DM

304
404
451

Bezogen Sie eine oder mehrere der in der Anlage A zu Formblatt 3/90 aufgeführten Leistungen:

nein

ja, dann bitte nachstehende Anlage A ausfüllen und Belege in Kopie beifügen

Mir ist bekannt,

1. daß ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner wirtschaftlichen Lage sowie der Familien- und Ausbildungsverhältnisse, über die ich hier Erklärungen abgegeben habe, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich anzuzeigen;
2. daß unrichtige oder unvollständige Angaben oder das Unterlassen von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und daß ich verpflichtet bin, Beträge zu ersetzen, die durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder durch Unterlassung einer Änderungsanzeige geleistet wurden;
3. daß meine Angaben in dieser Erklärung beim zuständigen Finanzamt und beim Arbeitgeber überprüft werden können;
4. daß das Amt für Ausbildungsförderung von mir Beiträge fordern kann, die meinem Sohn / meiner Tochter vorausgeleistet werden, wenn ich den nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1610 Abs. 2) während der Ausbildung zu zahlenden Unterhaltsbetrag nicht leiste und daß dies auch für die Vergangenheit möglich ist, soweit Leistungen rückwirkend erbracht werden. Ich weiß, daß diese Forderung die Höhe der Bedarfssätze erreichen kann — für Schüler zwischen * und * und * DM.
Bei besonderen ausbildungsbedingten Aufwendungen können sich diese Sätze erhöhen.

Ich versichere, daß meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erklärenden

Diese Erklärung kann dem Amt auch getrennt vom Antrag der/des Auszubildenden übersandt werden. Sollen Angaben über das Einkommen nicht in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden, teilen Sie dies bitte dem Amt für Ausbildungsförderung unter Angabe von Gründen schriftlich mit.

Wenn das Einkommen des erklärenden Ehegatten oder Elternteils voraussichtlich wesentlich niedriger ist als im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes (BwZ), kann auf besonderen Antrag der/des Auszubildenden von den Einkommensverhältnissen im BwZ ausgegangen werden. Der Antrag muß spätestens bis zum Ende des BwZ gestellt werden.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag über die üblichen Freibeträge hinaus vom Einkommen des Ehegatten oder der Eltern ein weiterer Teil anrechnungsfrei bleiben. Dieser Antrag muß ebenfalls spätestens bis zum Ende des BwZ gestellt werden.

Zusatzerklärung für Elternteile ohne Einkünfte

Falls die vorstehende Erklärung von einem Elternteil der/des Auszubildenden abgegeben wird, kann der andere Elternteil nachstehende Zusatzerklärung abgeben. Gibt er sie ab, so entfällt seine Verpflichtung, eine eigene Erklärung nach diesem Formblatt abzugeben.

Ich erkläre, daß ich im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums,

also im Kalenderjahr 19 , keine eigenen Einkünfte oder Einnahmen hatte, die in diesem Formblatt anzugeben wären, und daß ich für diesen Zeitraum keine Vermögensteuer zu entrichten hatte.

Wenn Sie sich im Bewilligungszeitraum in Ausbildung befinden, bitte Art und Dauer der Ausbildung angeben.

Ich versichere, daß die Angaben zu Nrn. 1 bis 3 richtig und vollständig sind.

Mir ist bekannt,

1. daß ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner wirtschaftlichen Lage sowie der Familien- und Ausbildungsverhältnisse, über die ich hier Erklärungen abgegeben habe, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich anzuzeigen habe;
2. daß unrichtige oder unvollständige Angaben oder das Unterlassen von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und daß ich verpflichtet bin, Beträge zu ersetzen, die durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder durch Unterlassung einer Änderungsanzeige geleistet wurden.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erklärenden

**Einnahmen nach der
BAfG-Einkommensverordnung**

Anlage A zum Formblatt 3/90

Förderungsnummer

1. nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG)

- a) Unterhaltsgeld (§ 44)
- b) Überbrückungsgeld (§ 55a)
- c) Übergangsgeld (§§ 59 ff.)
- d) Kurzarbeitergeld (§§ 63 ff.)
- e) Schlechtwettergeld (§§ 63 ff.)
- f) Arbeitslosengeld (§§ 100 ff.)
- g) Arbeitslosenhilfe (§§ 134 ff.)
- h) Konkursausfallgeld (§§ 141 a ff.)

2. nach Sozialgesetzbuch (SGB V) der Reichsversicherungsordnung (RVO), dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), dem Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) und dem Reichsknappschaftsgesetz (RKG)

- a) Krankengeld (§§ 162 ff. RVO, §§ 19 ff. KVLG, §§ 44 ff. SGB V)
- b) Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen (§ 12 MuSchG)
- c) Mutterschaftsgeld (§§ 200 ff. RVO, §§ 27 ff. KVLG, §§ 22 ff. KVLG, § 13 MuSchG) und Zuschuß zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen
- d) Verletztengeld (§§ 560 ff. RVO) einschließlich der besonderen Unterstützung (§ 565 RVO)
- e) Übergangsgeld (§§ 568, 1240 ff. RVO, §§ 17 ff. AVG, §§ 39 ff. RKG)

3. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,

- a) Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG)
- b) Übergangsgeld (§ 26 a Abs. 1 BVG)
- c) Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26 a Abs. 5 BVG)
- d) laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige i.S. des § 26 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BVG geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27 a BVG)

4. nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsentschädigungsgesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfsgesetz (FlüHG) jeweils der halbe Betrag der

- a) Unterhaltshilfe (§§ 261 — 278 a LAG)
- b) Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)
- c) Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 — 301 b LAG)
- d) Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG)
- e) Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 — 15 FlüHG)

28/90

DM

5. nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht zum Ausgleich für den Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden,

a) allgemeine Leistungen (§ 5)

b) Einzelleistungen (§ 6)

c) Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere (§ 12 a)

d) Verdienstausfallentschädigungen (§ 13 Abs. 1, § 13 a)

oder für gleichartige Leistungen

nach dem Zivildienstgesetz (§ 78)

nach dem Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59)

6. Nach dem Beamtenversorgungsgesetz

Übergangsgeld (§ 47)

7. nach dem Unterhaltsvorschußgesetz Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.)

8. Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (Bundesanzeiger Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (Bundesanzeiger Nr. 113 vom 22. Juni 1983)

9. Schwerverletztenzulage an erwerbsgeminderte Landwirte auf der Grundlage des jeweiligen Zuwendungsbescheides des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

10. nach dem Wehrsoldgesetz

a) Wehrsold (§ 2)

b) Verpflegung (§ 3)

c) Unterkunft (§ 4)

oder für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge)

— nach dem Zivildienstgesetz (§ 35)

— nach dem Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59)

— für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr

11. nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

Unterkunft, Verpflegung und Taschengeld (§ 1 Nr. 5)

12. Vorruhestandsbezüge, soweit sie steuerfrei sind

13. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten

14. Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind

15. folgende Einnahmen nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereiches des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind,

a) Auslandszuschlag nach §§ 55 Abs. 1 bis 4)

b) Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

c) Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Hinweise zum Ausfüllen des Formblatts 3/90

Die Beantwortung der Fragen ist, soweit nichts anderes angegeben ist, zur Durchführung des BAföG erforderlich (§ 60 SGB I, §§ 46 Abs. 3, 47 Abs. 4 BAföG). Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen.

Jeder Elternteil mit eigenem Einkommen hat für sich eine Erklärung abzugeben. Ein Elternteil ohne Einkommen kann an Stelle einer eigenen Erklärung die **Zusatzklärung** auf Seite 4 des Formblattes 3/90 abgeben. Hat der **Ehegatte der/des Auszubildenden eigenes Einkommen**, so hat er ebenfalls eine eigene Erklärung abzugeben.

Vom dauernd getrennt lebenden Ehegatten der/des Auszubildenden sind Angaben nicht erforderlich, wenn ein Unterhaltstitel (Urteil, gerichtlicher Vergleich oder notarielle Urkunde) zugunsten der/des Auszubildenden besteht.

Ergibt sich aus dem Unterhaltstitel eine Unterhaltsverpflichtung der/des Auszubildenden gegenüber seinem Ehegatten, ist das Formblatt 3/90 vom Ehegatten der/des Auszubildenden auszufüllen.

Sollen Angaben über das Einkommen nicht in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden, ist dies dem Amt für Ausbildungsförderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

Das Formblatt 3/90 kann auch getrennt vom Antrag der/des Auszubildenden dem Amt für Ausbildungsförderung unmittelbar übersandt werden. Es muß dann unbedingt die Förderungsnummer oder einen Hinweis auf die Ausbildungsstätte / Fachrichtung enthalten

- ① Unterhaltsberechtig sind z.B. die Eltern der/des Erklärenden, nicht aber Verwandte in der Seitenlinie (z.B. Geschwister, Onkel und Schwiegereltern). Es sind die Bruttoeinnahmen einzutragen, die in dem Zeitraum erzielt werden, für den Förderung beantragt wird; hierzu gehören nicht das Kindergeld und die Ausbildungsförderung nach dem BAföG.
- ② Der/die Antragsteller/in und Zivil- und Wehrdienstleistende sind nicht anzugeben. Als Kinder sind einzutragen eheliche, für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene, nichteheliche Kinder, Stiefkinder, die in den Haushalt der/des Erklärenden aufgenommen sind, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, die die/der Erklärende in ihren/seinen Haushalt aufgenommen hat. Pflegekinder sind Personen, mit denen die/der Erklärende durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern sie/er sie in ihren/seinen Haushalt aufgenommen hat.

Zum Begriff Bruttoeinnahmen siehe oben Anmerkung ①.

Anzugeben sind folgende Ausbildungsstättenarten:

Grundschule/Hauptschule
Realschule
Gymnasium
Berufsfachschule
Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt
Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt
Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt
Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt
Abendhauptschule
Berufsaufbauschule
Abendrealschule
Abendgymnasium
Kolleg
Höhere Fachschule
Akademie
Hochschule

Folgende Hinweise bitte besonders beachten! Bei Nichtbeachtung sind nachteilige Auswirkungen auf die Förderungshöhe möglich:

Soweit im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung eines der hier aufgeführten Kinder noch nicht in einer Ausbildung steht, der Beginn der Ausbildung aber bereits abzusehen ist, wird gebeten, dies dem Amt für Ausbildungsförderung formlos mitzuteilen. Beendet ein Kind im Laufe des Bewilligungszeitraums die Ausbildung, so ist der Zeitpunkt des

Ausbildungsendes mitzuteilen; dabei ist auch anzugeben, ob und welche weitere Ausbildung das Kind in dem verbleibenden Bewilligungszeitraum aufnimmt und in welcher Höhe es während dieser Zeit eigenes Einkommen erzielt.

- ③ Arbeitnehmer, die auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, bitte Bescheinigung beifügen.
- ④ Über die Höhe des Einkommens ist als Nachweis ein (unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangener oder endgültiger) **Steuerbescheid** vorzulegen, der unanfechtbar geworden ist. Kann ein unanfechtbar gewordener Steuerbescheid noch nicht vorgelegt werden, ist hilfsweise die abgegebene Steuererklärung vorzulegen. Wurde auch eine Steuererklärung noch nicht eingereicht, so ist der letzte Steuerbescheid vorzulegen. Weicht die im Formblatt angegebene Erklärung von den ihr zugrundeliegenden Unterlagen ab, so ist die Abweichung zu begründen.
- ⑤ Über den steuerlichen Pauschbetrag hinausgehende Werbungskosten bitte gesondert nachweisen. Ausländische Einkünfte sind nur anzugeben, soweit sie nicht unter Ziffer 6 des Formblattes 3/90 erfaßt sind. Bitte Verdienstnachweise vorlegen.
- ⑥ Es ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes von ihm erbrachte vermögenswirksame Leistung vorzulegen. Die Arbeitnehmersparzulage oder die vom Lohn/Gehalt einbehaltene eigene Leistung des Arbeitnehmers sind nicht anzugeben.
- ⑦ Zu den Renten gehören Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, Altersruhegeld incl. Rententeile nach dem Hinterbliebenenerziehungszeitengesetz, Witwenrenten, Renten aus einer landwirtschaftlichen Alterskasse, Renten nach dem Künstlerversicherungsgesetz, Ärzteversorgungen, Lebensversicherungen auf Rentebasis, Firmenrenten und Beträge aus Zusatzversorgungskassen sowie Unfallrenten aus einer gesetzlichen oder privaten Unfallversicherung jeweils einschließlich etwaiger Kinderzuschüsse und Kinderzulagen.

Hierzu gehören weiterhin Versorgungsrenten nach dem BVG und den Gesetzen die das BVG für anwendbar erklären und Renten nach §§ 31 bis 34 Bundesentschädigungsgesetz ohne Grundrente bzw. eines der Grundrente nach dem BVG entsprechenden Betrages und ohne Schwerstbeschädigtenzulage, Zulage für fremde Führung, Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß und Pflegezulage.

Gesetze, die das BVG für anwendbar erklären, sind

- a) § 80 Soldatenversorgungsgesetz,
- b) § 47 Zivildienstgesetz
- c) § 59 Abs. 1 Bundesgrenzschutzgesetz,
- d) §§ 4, 5 Häftlingshilfegesetz,
- e) § 3 des Gesetzes über die Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen,
- f) §§ 66, 66 a des Gesetzes zu Art. 133 Grundgesetz,
- g) § 5 des Gesetzes zur Einführung des BVG im Saarland,
- h) § 46 des Gesetzes über das Zivilschutzcorps in Verbindung mit § 80 Soldatenversorgungsgesetz,
- i) § 51 Bundes-Seuchengesetz,
- j) § 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten.

- ⑧ Nach dem sog. Montageerlaß werden bestimmte Montageentgelte mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen nicht der Besteuerung unterzogen. Es handelt sich jedoch gleichwohl um Einkommen im Sinne des § 21 BAföG und ist daher anzugeben.

- ⑨ Unterhaltsleistungen, die ein geschiedener oder dauernd getrennt lebender Elternteil der/des Auszubildenden an den anderen Elternteil erbringt, sind hier nicht anzugeben. Unterhalt, den die/der Auszubildende an seinen /ihren Ehegatten leistet, ist nur anzugeben, wenn sie dauernd getrennt leben und ein Urteil, gerichtlicher Vergleich oder eine notarielle Urkunde vorliegt.

Bitte Zutreffendes ankreuzen ☒

**Bitte sorgfältig
in Druckschrift ausfüllen.**

Förderungsnummer

Name, Geburtsname, Vorname der / des Auszubildenden

| Geburtsdatum

Zusatzblatt für Ausländerinnen und Ausländer

Die Beantwortung sämtlicher Fragen ist zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFG) erforderlich (§§ 46 Abs. 3, 47 Abs. 4 und 55)

1.1 Name des Vaters

1.2 Name der Mutter

2. Aufenthalte in der Bundesrepublik Deutschland (einschl. des Landes Berlin)

[illegible]

3.1 Rechtmäßige Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland (einschl. des Landes Berlin)

Erreicht die/der Auszubildende insgesamt 5 Jahre Erwerbstätigkeit, können die Angaben der Eltern entfallen. Erreicht ein Elternteil insgesamt 3 Jahre Erwerbstätigkeit, können die Angaben des anderen Elternteils und der/des Auszubildenden entfallen.

[illegible]

Die Zeiten sind durch die Vorlage der Arbeitsurkunde und einer Besätigung des Arbeitgebers bzw. durch eine Bescheinigung der Berufsständischen Vertretung und des Umsatzsteuerbescheides zu belegen. Für die angegebenen Zeiten sind die Höhe des Verdienstes u.ä. durch Versicherungsunterlagen, Steuerbescheide, Bescheinigungen des Arbeitgebers u.ä. nachzuweisen.

3.1.1 Zeilen, in denen eine Erwerbstätigkeit aus dem Vater oder Mutter nicht ausgefüllt werden konnte (z.B. wegen Erwerbsunfähigkeit, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Beschäftigungsmangel oder Arbeitslosigkeit nach den Mutterschaftsbestimmungen bzw. Erziehungsurlaub nach dem Erziehungsurlaubsgesetz bzw. ein anderer Grund nicht ausgefüllt worden ist -- hierzu ausführliche Darstellung der Gründe auf geforderten Platz erforderlich --)

Vater			Mutter		
von	bis	Begründung (Nachweise bitte beifügen)	von	bis	Begründung (Nachweise bitte beifügen)

3.1.2 Haushaltsführung eines Elternteils mit mindestens einem Kind unter 10 Jahren oder einem Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt

Beginn

Ende

Zugehörigkeit zu Personengruppen mit besonderer Rechtsstellung

Wer oder ist eine der erklärenden Personen Mitglied oder Familienangehörige/r eines Mitglieds

- a) einer diplomatischen Mission, einer konsularischen Vertretung, einer ausländischen Handelsvertretung,
- b) einer supra- oder internationalen Organisation,
- c) der Stationierungstreitkräfte oder ihres zivilen Gefolges?

Auszubildende(r)	nein	ja	von	bis
Vater	nein	ja	von	bis
Mutter	nein	ja	von	bis

Mir ist bekannt, daß unrichtige und unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden können und daß ich verpflichtet bin, Beträge zu ersetzen, die durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder durch Unterlassung einer Änderungsanzeige geleistet wurden.

Ich versichere, daß meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Die/Der Auszubildende

Der Vater

Für Auszubildende vor Vollendung des 15. Lebensjahres auch der/die gesetzliche Vertreter/in

Die Mutter

Bitte Zettelendes mitbringen X
Bitte sorgfältig
in Druckschrift ausfüllen.

Förderungsnummer

44-38861-100

Bescheinigung nach § 48 BAföG

(Auszug aus den §§ 9, 47 und 48 BAStG siehe Rückseite).

- 1 Name, Geburtsname, Vorname der/des Auszubildenden**

Geburtsdatum

- ## 2 Ausbildungsstätte (Bezeichnung, Ort)

- 3. Diese Leistungsbescheinigung bezieht sich auf**

die Fachrichtung/den Fachbereich

des 1. Hauptfach/1. Fach

das 2. Hauptfach/2. Fach

**die Nebenfächer/3. Fach
und weitere Fächer**

4. Es wird bestätigt, Es kann nicht bestätigt werden.

daß die/der Auszubildende die bei geordnetem Verlauf ihrer/seiner Ausbildung bis zum Ende des

Fachlehrkräfte

üblichen Leistungen am

erbracht hat.

- 5. Der Beurteilung liegen folgende Leistungsnachweise zugrunde:**

Ort, Datum

Unterschrift des zuständigen hauptamtlichen Mitglieds des Lehrkörpers
der Ausbildungsstätte

Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

§ 9 Eignung

- (1) Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, daß er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht.
- (2) Dies wird in der Regel angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht oder an dem Praktikum teilnimmt und bei dem Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule die den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechenden Studienfortschritte erkennen läßt. Hierüber sind die nach § 48 erforderlichen Nachweise zu erbringen.
- (3) Bei der Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen wird dies angenommen, wenn der Auszubildende die Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 beigebracht hat.

§ 47 Auskunftspflichten

- (1) Die Ausbildungsstätte ist verpflichtet, die nach den §§ 48, 49 erforderlichen gutachterlichen Stellungnahmen abzugeben. Eine Eignungsbescheinigung nach § 48 ist von dem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte auszustellen, das nach dem jeweiligen Landesrecht als zuständig bestimmt ist.

§ 48 Mitwirkung von Ausbildungsstätten

- (1) Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder einer Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Auszubildende vorgelegt hat
 1. ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist,
- oder
2. eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellten Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, daß er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat.

Wenn die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung oder einen entsprechenden Leistungsnachweis bereits vor Beginn des dritten Fachsemesters verbindlich vorschreiben, wird abweichend von Satz 1 für das dritte und vierte Fachsemester Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden. Die Nachweise gelten als zum Ende des vorhergehenden Semesters vorgelegt, wenn sie innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Semesters vorgelegt werden und sich aus ihnen ergibt, daß die darin ausgewiesenen Leistungen bereits in dem vorhergehenden Semester erbracht worden sind.

- (2) Liegen Tatsachen vor, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 rechtfertigen, kann das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage der Bescheinigung zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zulassen.

Bitte Zutreffendes ankreuzen ☒ **X**
Bitte sorgfältig
in Druckschrift ausfüllen.

Förderungsnummer**Name, Geburtsname, Vorname**

Geburtsdatum

PLZ, ständiger Wohnort (im Inland)

Bundesland

Antrag auf Ausbildungsförderung für eine Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

(Bei Teilnahme an einem Praktikum Angaben nur ab Ziffer 3)

- 1.1 Name und Art
der Ausbildungsstätte ①**

- 1.2 Anschrift der
Ausbildungsstätte (Ort, Staat)**

- 1.3** Ich beantrage
Förderung für die Zeit vom
Unterrichts-/Vor-
lesungsbeginn (Tag/Monat/Jahr)

big

②

Unterrichts-/
Vorlesungsende

- ## 1.4 Fachrichtung

- 1.5 In dieser Fachrichtung habe ich bisher _____ Semester studiert,
davon _____ Semester in der DDR oder im Ausland

und zwar in

**und habe Auslandsförderung
nach dem BAfög erhalten**

nein

ja, für den Zeitraum von



2. Angaben zur Ausbildung

- 2.1 Der Besuch der Ausbildungsstätte ist nach meinem Ausbildungsstand förderlich; weil ich**

die Ausbildung in der gewählten Fachrichtung mindestens 1 Jahr im Inland betrieben habe

eine Ausbildung in der DDR, Ostberlin, Österreich oder im deutschsprachigen Teil der Schweiz beabsichtige

- 2.2 Die Ausbildung muß durchgeführt werden, weil sie in der Bundesrepublik Deutschland (einschl. des Landes Berlin)**

ihrer Art nach überhaupt nicht vermittelt wird

nicht in einer gleichrangigen oder höherrangigen Ausbildungsstätte vermittelt wird
(Ausführliche Begründung bitte auf gesondertem Blatt beifügen)

- 2.3** Die Ausbildung muß durchgeführt werden, weil in der gewählten Fachrichtung die Zulassung einem länder einheitlichen zentralen Vergabeverfahren unterliegt (numerus clausus).

3. Ich beantrage Förderung für ein
Praktikum (Bezeichnung und Anschrift
der Praktikantenstelle, Staat)

für die Zeit vom

Dis:

Das Praktikum steht im Zusammenhang mit der Ausbildung in der Fachrichtung ③

an (Bezeichnung der Ausbildungsstätte)

4. Ausreichende Sprachkenntnisse habe ich erworben durch (Nachweis kann vom Amt für Ausbildungsförderung gefordert werden) 4

5. Notwendige Aufwendungen

- 51 Kosten der Hin- und Rückreise vom Wohnsitz zur Ausbildungsstätte
(Belege über die Kosten der tariflich günstigsten Beförderungsart oder Bescheinigung der amtlichen Fernverkehrsamt sind vorzulegen).

DM

- ## 5.2 Studiengebühren, Schulgeld (detaillierte Beschreibung nicht befüllen) ⑥

DM

- 5.3 Für die Ausbildung wird von anderer Stelle (z. B. DAAD, Hochschule) eine Ausbildungshilfe gewährt bzw. ich habe sie beantragt

Notes

in Höhe von

DM

Casey

Believe in the best of you

Unterschrift der/des Auszubildenden

in der Zeit von

Work-rest schedules

In Ausb. G. 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 2565, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 26

Funktstelle

an die Praktikanten

De Nederlandsche Bank

Ort, Datum

Unterschrift der Ausbildungsstätte/Prüfungsstelle

Gutachten des Sachverständigen Dr. med. dent. H. Hoyer

Der Einsatz der Zigaretten mit ausländischen Ansprüchen

in Ort (Stadt) >
ist für die
Ausbildung in der Fachrichtung

Beer Insider

Ort, Datum

**Unterschrift eines hauptamtlichen Mitglieds des Lehrkörpers
der Ausbildungsstätte**

Hinweise zum Ausfüllen des Formblatts 6/90

Dieses Formblatt und die nachstehenden Hinweise gelten nicht für Auszubildende, die von ihrem ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes aus durch täglichen Grenzübertritt eine Ausbildungsstätte außerhalb des Geltungsbereichs besuchen. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an das für Ihren ständigen Wohnsitz zuständige Amt für Ausbildungsförderung. Der Geltungsbereich umfaßt die Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin (West).

In den übrigen Fällen sind für die Entscheidung über die Förderung einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des BAföG besondere Ämter für Ausbildungsförderung bestimmt (Anschriften siehe Rückseite).

Förderungsfähig ist nur der Besuch von Ausbildungsstätten, die den im Geltungsbereich des Gesetzes gelegenen Gymnasien ab Klasse 11, Höherer Fachschulen, Akademien und Hochschulen gleichwertig sind.

- ① Hier ist die Art der Ausbildungsstätte einzutragen, wie sie in dem ausländischen Staat bezeichnet ist.
- ② Für eine Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird Ausbildungsförderung längstens für die Dauer eines Jahres geleistet (§ 16 Abs. 1). Darüber hinaus kann während eines weiteren Jahres Ausbildungsförderung geleistet werden für den Besuch einer Ausbildungsstätte, die den im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Hochschulen gleichwertig ist, wenn er für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist (§ 16 Abs. 2). In den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird Ausbildungsförderung ohne die zeitliche Begrenzung des § 16 Abs. 1 und 2 geleistet, wenn sie vor dem 1. 7. 1990 aufgenommen wurde, in Fächern mit zentralen Auswahlverfahren jedoch nur für eine Ausbildung in Europa.

Bitte den **verwaltungsmäßigen** Beginn und Ende der Ausbildung eintragen.

- ③ Bitte die Fachrichtung, Bezeichnung und Anschrift der Ausbildungsstätte im Geltungsbereich des BAföG **vollständig** angeben.

Die Bescheinigung über die Anerkennung der Praktikantenstelle (Rückseite des Formblatts 6/90) ist **unbedingt** beizubringen, da sie Voraussetzung für die Förderung ist.

- ④ Der Nachweis der ausreichenden Sprachkenntnisse kann geführt werden durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses
 1. eines Universitätslektors,
 2. eines ausländischen Kulturinstituts in der Bundesrepublik Deutschland einschl. des Landes Berlin,
 3. eines Philologen mit der Fakultas für das höhere Lehramt,
 4. eines vereidigten Dolmetschers.

Ein Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die/der Auszubildende

1. bereits ein Jahr eine Ausbildungsstätte in einem Land oder Landesteil besucht hat, in dem die Sprache gesprochen wird, in der am Ausbildungsort unterrichtet wird,
2. die Hochschulreife auf einem doppel- oder fremdsprachigen Gymnasium erlangt hat, an dem in derselben Sprache wie am Ausbildungsort unterrichtet wird.
3. die Landes- und Unterrichtssprache auf die Dauer von sechs Jahren an einer Schule betrieben hat oder an einem als besonders förderungswürdig anerkannten Stipendien- oder Austauschprogramm (z.B. DAAD) für den betreffenden ausländischen Staat teilnimmt.

Das Zeugnis über ausreichende Sprachkenntnisse soll den Vermerk enthalten: „Zur Vorlage bei einem Amt für Ausbildungsförderung“.

- ⑤ Es sind nur die nachweisbar notwendigen Studiengebühren erstattungsfähig; nicht hingegen allgemeine Gebühren, wie etwa allgemeine Mensagebühren, Gebühren für Sportanlagen, allgemeine Büchereigebühren etc.

Verzeichnis der Ämter für Ausbildungsförderung, die für die Förderung einer Ausbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zuständig sind

Ausbildungsland	Zuständiges Amt
Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden	Amt für Afö der Stadt Flensburg 2390 Flensburg, Postfach 2742 Tel.: 04 61 / 8 57 60
Afrika, Asien (mit Ausnahme des in Asien gelegenen Teils der Sowjetunion), Europäischer Teil der Türkei, USA	Landesamt für Afö – Behörde für Wissenschaft und Forschung in Hamburg, 2000 Hamburg 76 Hamburger Straße 37 Tel.: 0 40 / 29 18 81
Amerika (mit Ausnahme der USA), Australien, Ozeanien	Landesamt für Afö – Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst in Bremen 2800 Bremen 1, Rembertiring 8 – 12 Tel.: 04 21 / 3 61 49 95
Belgien, Luxemburg, Niederlande	Amt für Afö der Landeshauptstadt Hannover 3000 Hannover, Röselerstraße 2 Tel.: 05 11 / 1 68 41 90
Italien	Bezirksamt Charlottenburg von Berlin – Abteilung Sozialwesen – Amt für Afö 1000 Berlin 10, Otto-Suhr-Allee 100 Tel.: 0 30 / 34 30 23 40
Großbritannien, Irland	Landesamt für Afö Nordrhein-Westfalen 5100 Aachen, Theaterplatz 14 Tel.: 02 41 / 45 50
Griechenland, Jugoslawien, Zypern, Stadt Paris, DDR	Studentenwerk Marburg 3550 Marburg/Lahn, Erlenring 5 Tel.: 0 64 21 / 2 30 21 App.: 243 od. 233
Malta, Portugal, Spanien	Amt für Afö der Stadt Saarbrücken 6600 Saarbrücken Großherzog-Friedrich-Str. 6 Tel.: 06 81 / 3 00 11
Bulgarien, Frankreich (mit Ausnahme der Stadt Paris), Polen, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ungarn	Kreisverwaltung Mainz-Bingen Amt für Afö 6500 Mainz, Schillerstraße 44 Tel.: 0 61 31 / 26 30
Liechtenstein, Schweiz	Landesamt für Afö Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium 7000 Stuttgart 1, Breitscheidstr. 4 Tel.: 07 11 / 20 50 – 42 88
Österreich	Amt für Afö der Stadt München 8000 München 2, Schwanthaler Str. 40 Tel. 0 89 / 2 33 82 38

280/90

- 28 -

Formblatt 7/90

Zutreffendes ist anzukreuzen ☒

Förderungsnummer

Name, Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Antrag der/des Auszubildenden auf Aktualisierung nach § 24 Abs. 3 BAföG

Die Beantwortung sämtlicher Fragen ist zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erforderlich (§ 60 SGB I, §§ 46 Abs. 3, 47 Abs. 4 BAföG). Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen.

Der Antrag auf Aktualisierung kann nur bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt werden (Ausschüttung). Für die Entscheidung über diesen Antrag muß auch die Erklärung auf Formblatt 3/90 vorliegen, in dem die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums anzugeben sind.

Für den Bewilligungszeitraum von
daß bei der Anrechnung des Einkommens meines/meiner

bis

beantrage ich,

Ehegatten

Vaters

Mutter

Wird die Aktualisierung für mehr als einen Einkommensbezieher beantragt, ist für jeden gesondert ein Antrag auf Formblatt 7/90 zu stellen.

von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum ausgegangen wird, weil ihr/ein Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich geringer sein wird als im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums.

Mir ist bekannt, daß

1. Ausbildungsförderung auf der Grundlage der aktuellen Einkommensverhältnisse unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet wird;
2. ich unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen anzeigen muß;
3. ich unverzüglich und unaufgefordert die für die endgültige Feststellung des Einkommens erforderlichen Unterlagen vorlegen muß;
4. ich verpflichtet bin, eine sich bei der endgültigen Berechnung ergebende Überzahlung zu erstatten;
5. ich nach Erhalt des Vorbehaltsbescheides — auch bei einer Einkommensverbesserung — die Anrechnung des Einkommens aus dem vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums nicht mehr verlangen kann.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Auszubildenden

Erklärung des Einkommensbeziehers

1. Gründe für die Einkommensminderung (z.B. Bezug von Arbeitslosengeld oder -hilfe, Altersruhegeld, Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit):

Zur Glaubhaftmachung der Einkommensminderung füge ich folgende Belege bei (z.B. Rentenbescheid oder Bescheid über Arbeitslosengeld oder -hilfe):

Die Einkommensminderung würde/wird wirksam ab

Monat

Jahr

2. Ich bin

erwerbstätig als rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer/in (z.B. Arbeiter, Angestellter) oder in Ausbildung

erwerbstätig als nichtrentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer/in (z.B. Beamter oder Beamter im Ruhestand)

erwerbstätig als Nichtarbeitnehmer/in (z.B. Selbständiger) oder auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit/r oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfrei Arbeitnehmer/in

nicht erwerbstätig oder als Person im Ruhestand oder nicht erwerbstätig (z.B. Altersrentner)

307
407
457

3. Die der Berechnung des Einkommens im Bewilligungszeitraum zugrunde zu legenden Einkünfte können werden sich voraussichtlich wie folgt zusammensetzen (künftige Erhöhungen, wie z.B. durch Änderungen des Einkommensteuergesetzes, sind nicht zu berücksichtigen)

Einkünfte aus: (in vollen DM, Verluste kenntlich machen)	1. Jahr	2. Jahr
	1.1. bis 31.12. 19	1.1. bis 31.12. 19
	DM (Jahressumme)	DM (Jahressumme)
Land- und Forstwirtschaft		
Gewerbebetrieb		
selbständiger Arbeit		
nichtselbständiger Arbeit einschl. Versorgungsbezüge Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld		
Vermietung und Verpachtung		
Kapitalvermögen		
Sonstige Einkünfte (ohne Rentenanteile)		
voraussichtl. Lohn-/Einkommen- und Kirchensteuer		
Abzug nach § 10 e EStG oder §§ 7 b i.V.m. 52 Abs. 21 Satz 4 EStG		
Kindergehalt incl. Zuschlag zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz für Kinder ¹⁾		
Renten aus gesetzlichen und/oder privaten Rentenversicherungen ²⁾		
Unfallrenten		
Versorgungsrenten nach dem BVG und den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären ³⁾ und Renten nach §§ 31-34 BEG ohne Grundrente bzw. eines der Grundrente nach dem BVG entsprechenden Betrages ohne Schwerbehindertenzulage, Zulage für fremde Führung, Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß und Pflegezulage		

301
401
451

304
404
454

301
401
451

304
404
454

Unterhaltsleistungen⁴⁾

Name und Verwandtschaftsverhältnis zum Erklärenden

Beziehen Sie eine oder mehrere der in der Anlage A zu Formblatt 7790 genannten Leistungen:

nein

ja, dann bitte nachstehende Anlage A ausfüllen und Belege in Kopie beifügen

Mir ist bekannt, daß ich die für die endgültige Feststellung des Einkommens im Bewilligungszeitraum erforderlichen Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert vorlegen sowie alle Änderungen anzeigen muß und daß Überzahlungen, die durch das Unterlassen einer Änderungsanzeige verursacht worden sind, von mir zurückgefordert werden können (§ 47 a BAföG).

Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift der/des erklärenden Einkommenbezieher/in

- 1) gilt auch für Angehörige des öffentlichen Dienstes
- 2) z.B. Renten wegen Invalidität oder Erwerbsminderung, Altersruhegeld, Witwenrente, Renten aus landwirtschaftlicher Alterskasse, Altersversorgung, Lebensversicherungen auf Rentenbasis, Pensionsrente
- 3) Gesetze, die das BVG für anwendbar erklären, sind:
 - a) § 80 des Sozialversicherungsgesetzes,
 - b) § 47 des Zivilrechtsbuchs,
 - c) § 58 Abs. 1 des Bundesgesetzgebungsrechts,
 - d) § 4, 5 des Hilfsmittelgesetzes,
 - e) § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeiträge für Angehörige von Kriegsgeldgebern,
 - f) § 80, 80a des G 121,
 - g) § 5 des Gesetzes zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes in das Bundesgesetzgebungsrecht,
 - h) § 46 des Gesetzes über das Zivilrechtsbuch in Verbindung mit § 80 Sozialversicherungsrecht,
 - i) § 51 des Bundes-Gesetzgebungsrechts,
 - j) § 1 des Gesetzes über die Unterhaltungsbeiträge für Opfer von Gewalttaten
- 4) z.B. Leistungen, die der Ehegatte des Auszubildenden von seinen Eltern erhält

**Einnahmen nach der
BAföG-Einkommensverordnung**

Anlage A zum Formblatt 7/90

Förderungsnummer

1. Jahr					2. Jahr				
1.1. bis 31.12.99					1.1. bis 31.12.00				
GHS					GHS				
(Förderungsnummer)									

1. nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG)

- | | | |
|--------------------------------------|--|--|
| a) Unterhaltsgeld (§ 44) | | |
| b) Überbrückungsgeld (§ 55a) | | |
| c) Übergangsgeld (§§ 59 ff.) | | |
| d) Kurzarbeitergeld (§§ 63 ff.) | | |
| e) Schlechtwettergeld (§§ 83 ff.) | | |
| f) Arbeitslosengeld (§§ 100 ff.) | | |
| g) Arbeitslosenhilfe (§§ 134 ff.) | | |
| h) Konkursausfallgeld (§§ 141 a ff.) | | |

2. nach Sozialgesetzbuch (SGB V), der Reichsversicherungsordnung (RVO), dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), dem Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) und dem Reichsknappschaftsgesetz (RKG)

- | | | |
|---|--|--|
| a) Krankengeld (§§ 182 ff. RVO, §§ 19 ff. KVLG §§ 44 ff. SGB V) | | |
| b) Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen (§ 12 MuSchG) | | |
| c) Mutterschaftsgeld (§§ 200 ff. RVO, §§ 27 ff. KVLG §§ 22 ff. KVLG, § 13 MuSchG) und Zuschuß zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen | | |
| d) Verletztengeld (§§ 560 ff. RVO) einschließlich der besonderen Unterstützung (§ 565 RVO) | | |
| e) Übergangsgeld (§§ 568, 1240 ff. RVO, §§ 17 ff. AVG, §§ 39 ff. RKG) | | |

3. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,

- | | | |
|---|--|--|
| a) Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG) | | |
| b) Übergangsgeld (§ 26 a Abs. 1 BVG) | | |
| c) Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26 a Abs. 5 BVG) | | |
| d) laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige i.S. des § 25 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BAföG geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27 a BVG) | | |

4. nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsentschädigungsgesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfsgesetz (FlüHG) jeweils der halbe Betrag der

- | | | |
|---|--|--|
| a) Unterhaltshilfe (§§ 281 — 278 a LAG) | | |
| b) Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes) | | |
| c) Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 — 301 b LAG) | | |
| d) Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG) | | |
| e) Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 — 15 FlüHG) | | |

1. nach dem Bundesgesetz über die Ausweisung von Ausländern (Art. 12 Abs. 1 Nr. 1)
2. nach dem Bundesgesetz über die Ausweisung von Ausländern (Art. 12 Abs. 1 Nr. 1)
3. nach dem Bundesgesetz über die Ausweisung von Ausländern (Art. 12 Abs. 1 Nr. 1)
4. nach dem Bundesgesetz über die Ausweisung von Ausländern (Art. 12 Abs. 1 Nr. 1)
5. nach dem Bundesgesetz über die Ausweisung von Ausländern (Art. 12 Abs. 1 Nr. 1)
6. nach dem Beamtenversorgungsgesetz Übergangsgeld (§ 47)
7. nach dem Unterhaltsvorschußgesetz Unterhaltszahlung (§§ 1, 2)
8. Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Stahlkollernbergbaus vom 18. Dezember 1971 (Bundesminister Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 14. Juni 1983 (Bundesminister Nr. 178 vom 22. Juni 1983)
9. Schwerverletztzulage an erwerbsgeminderte Landwirte auf der Grundlage des jeweiligen Zuwendungsbeschlusses des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
10. nach dem Wehrsoldgesetz
- a) Wehrsold (§ 2)
- b) Verpflegung (§ 3)
- c) Unterkunft (§ 4)
- oder für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge)
- nach dem Zivildienstgesetz (§ 35)
- nach dem Bundesgrenzschutzgesetz (§ 58)
- für Angehörige der Volkspolizei und der Berufsfeuerwehr
11. nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres Unterkunft, Verpflegung und Taschengeld (§ 1 Nr. 5)
12. Vorruhestandsbezüge, soweit sie steuerfrei sind
13. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten
14. Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind
15. folgende Einnahmen nach dem Bundesbeschäftigungsgesetz oder vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes inländisch, vertriehen oder sonst beschäftigt sind
- a) Auslandszuschlag nach § 60 Abs. 1 Nr. 1
- b) Auslandsrückzuschlag nach § 60 Abs. 1 Nr. 1
- c) Auslandsrückzuschlag nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

B e g r ü n d u n g

Durch die im Rahmen des 12. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BT-Drs. 11/5961) vorgesehenen Rechtsänderungen ergibt sich die Notwendigkeit, die Antragsformblätter an den neuen Rechtszustand anzupassen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift wird dazu neu gefaßt und ersetzt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 19. Juli 1988 (GMB1 S. 353). Die Neufassung führt gegenüber einer Änderung der bisherigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu einer größeren Rechtsklarheit.

Die der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift als Anlagen beigefügten Formblätter 1/90 - einschließlich der Anlagen A und B -, 2/90 ,3/90 - einschließlich der Anlage A -, 4/90, 5/90, 6/90 und 7/90 - einschließlich der Anlage A - sind

- inhaltlich an die vorgenannten Rechtsänderungen angepaßt,
- aufgrund der Erfahrung der Verwaltungspraxis überarbeitet, grafisch übersichtlicher und bürgerfreundlicher gestaltet, und
- den Anforderungen, die an eine sprachliche Gleichbehandlung der Frau in der Amtssprache gestellt sind, angepaßt

worden.

01.06.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der
Formblätter nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförde-
rungsgesetzes (BAföG-FormblattVwV 1990)

Der Bundesrat hat in seiner 614. Sitzung am 1. Juni 1990 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 85 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.